



Satzung

des Männerturnvereins Goslar e. V.

gegründet 1849

vom: 29.11.2012
zul. geänd. am: 28.04.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Die Vereinsorgane	4
§ 8 Die Mitgliederversammlung	4
§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	4
§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen	4
§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	5
§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 13 Kassenprüfung	5
§ 14 Das Präsidium	5
§ 15 Amts dauer des Präsidiums.....	6
§ 16 Der Vereinsrat	6
§ 17 Abteilungen.....	7
§ 18 Ehrengericht	7
§ 19 Datenschutz, Internet und elektronische Medien	7
§ 20 Auflösung des Vereins.....	8
§ 21 Inkrafttreten	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist "Männerturnverein Goslar e.V.", abgekürzt MTV Goslar. Er wurde gegründet 1849, hat seinen Sitz in Goslar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Er unterwirft sich damit auch deren Satzungsbestimmungen und -Ordnungen, Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen.
Die Vereinsfarben sind rot – weiß.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereines ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und ggf. von Wettkämpfen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß aus- und fortgebildeten Übungsleitern/innen
 - Förderung der sportlichen Freizeitgestaltung insbesondere von Kindern und Jugendlichen
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
3. Der MTV Goslar verurteilt jede Form von Gewalt und verschreibt sich einem doping- und manipulationsfreien Sport.
4. Der MTV Goslar bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt als seine Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
Aufgaben in und aus Organen können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die **ordentliche Mitgliedschaft** im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.
 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
 Die Mitgliedschaft für Minderjährige ist durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen. Außerdem haben die gesetzlichen Vertreter die persönliche Haftung für die Beiträge zu übernehmen.
 Ein beantragter Beitritt erhält die automatische Zustimmung, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch das Präsidium schriftlich abgelehnt wurde. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
 Gegen diese Ablehnung kann der Antragsteller den Vereinsrat anrufen. Dieser gibt eine Empfehlung ab. Das Präsidium entscheidet endgültig.
2. **Förderndes Mitglied** kann jede juristische Person sowie jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
 Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Die Aufnahmegebühr und der laufende Beitrag werden durch Abbuchungsauftrag eingezogen. Die Fälligkeit der Beiträge beginnt bei Beginn der jeweiligen Zahlungsperiode. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der **freiwillige Austritt** ist dem Präsidium schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 30.6. und 31.12. d. J. zu erklären, soweit die Mindestmitgliedsdauer bis zum Austritt erfüllt ist.
 Ausnahmen kann das Präsidium zulassen. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
3. **Über den Ausschluss eines Mitgliedes** entscheidet das Präsidium. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins und seiner Abteilungen sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - grobes unsportliches Verhalten.

Vor der Entscheidung hat das Präsidium dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Ehrengericht zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das die Androhung des Ausschlusses zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vereinsrat
- das Ehrengericht

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, wenn der Vereinsrat oder 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beim Präsidium beantragen.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung, Wahl und Abwahl des Präsidiums
- Wahl von Kassenprüfern
- Wahl des Ehrengerichtes
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit.
- Beschlussfassung über den Haushalt voranschlag
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Finanz- und Vermögensgeschäfte über 10.000 € in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen, wenn sie nicht bereits ausdrücklich im Haushalt voranschlag genehmigt wurden
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung geschieht durch einmalige, mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgte Veröffentlichung der Tagesordnung in der örtlichen Presse und im Internet.
2. Anträge von Organen oder Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, kann über sie nur als Dringlichkeitsantrag abgestimmt werden. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Geheime Wahlen oder schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 10 Prozent der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung mit deren Beschlüsse im Wortlaut ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Präsidenten und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Aktives Wahlrecht sowie Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder über 16 Jahre.
2. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.
3. Das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alternierend für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Vereinsrates sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen – bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte – die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 14 Das Präsidium

1. Das Präsidium wird aus folgenden Personen gebildet:
 - dem Präsidenten
 - dem 1. Vize-Präsidenten
 - dem 2. Vize-Präsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnungen einem anderen Vereinsorgane zugewiesen sind.
Von den Mitgliedern des Präsidiums sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - die Führung der Finanzgeschäfte und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten,
 - die Ernennung von abteilungsübergreifenden Sonderbeauftragten
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - die Erstellung des Haushaltsvoranschlags,

- die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Einberufung und Leitung der Ordentlichen und der Außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sowie deren Protokollierung,
 - die Betreuung und Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen,
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Präsidiumsmitglieder. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
 4. Der Vorsitzende des Vereinsrats und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
 5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vizepräsidenten den Ausschlag.
 6. Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 15 Amtsdauer des Präsidiums

1. Die Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident, der 2. Vizepräsident und der Schatzmeister werden in den geraden Jahren; die übrigen Präsidiumsmitglieder in den ungeraden Jahren gewählt.
2. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen erfolgen, im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtsdauer aus, so sind seine Geschäfte von einem stellvertretenden Präsidenten wahrzunehmen. Die nächste Mitgliederversammlung wird ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtsdauer wählen.
3. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Abteilungsleitern
 - dem Geschäftsführer
2. Der Vereinsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Ausführung sämtlicher von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
3. Vom Präsidium vorgeschlagene Finanz- und Vermögensgeschäfte jeglicher Art zwischen 5.000 € und 10.000 €, die nicht durch den Haushalt voranschlag gedeckt sind, müssen vom Vereinsrat bewilligt werden.
4. Der Vereinsrat fungiert als Informations- und Kommunikationsforum für die Funktionsträger des Vereins zur Stärkung des Informationsflusses und der Gemeinschaft im Verein.
5. Zur Ausfüllung der Satzung und Hilfestellung für ihre Anwendung hat der Vereinsrat eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrungsordnung zu erlassen. Diese und andere Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereinsrates beschlossen.
6. Der Vereinsrat ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer.
7. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt.

§ 17 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
2. Neue Abteilungen können durch Beschluss des Präsidiums gebildet werden. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
3. Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
4. Gegen Maßnahmen der Abteilungen hat das Präsidium ein Vetorecht. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der von den je nach den Bedürfnissen der Abteilung zu wählenden Funktionsträgern unterstützt wird.
5. Die Abteilungen können ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst regeln, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
6. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
7. Jede Abteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dann von der Abteilungsversammlung zu verabschieden und vom Vereinsrat zu genehmigen ist. Die Abteilungen sind verpflichtet, das Präsidium zu ihren Versammlungen einzuladen. Das Präsidium soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
8. Kassen- und Guthabenbestände der Abteilungen werden in der Bilanz als Anlage erfasst.

§ 18 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus sollten zwei Vertreter gewählt werden.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen weder dem Präsidium noch dem Vereinsrat angehören. Mindestens ein Mitglied sollte Jurist sein.

§ 19 Datenschutz, Internet und elektronische Medien

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des MTV Goslar werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, bearbeitet und übermittelt.
2. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten und Bilder von Mitgliedern bekannt gemacht werden. Diese können jederzeit gegenüber dem Präsidium (Geschäftsstelle) Einwände gegen eine Bekanntmachung ihrer Daten geltend machen. In diesem Fall unterbleibt für dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
3. Den Organen des MTV und allen Mitarbeitern oder hilfsweise für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Vereinsorgane und entsprechende Einrichtungen in den Abteilungen können für ihre Arbeit elektronische, schriftliche oder fernmündliche Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung anwenden, wenn die Zustimmung aller zur Mitwirkung berechtigten Mitglieder eingeholt und die Ergebnisse dieser Maßnahmen anschließend schriftlich protokolliert und verteilt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Zustimmung des Finanzamtes, an die Stadt Goslar mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden muss.
2. Für den Fall der Auflösung sind von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.11.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen